

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 42.

Marienburg, den 31. Mai.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Im Anschlusse an den Mandatsatz vom 17. v. Ms. — II b 771 und 950 2. Aug. — bemerke ich zur Beseitigung verschiedener im Gefangenen-Sammeltransportverehr hervorgetretener Unzuträglichkeiten und in Ergänzung der Allgemeinen Vorschriften vom 10. März 1904 — II b 808 — ergebe ich folgendes:

1. Als „Transportbehörde“ im Sinne der Ziffer 2 Abs. 3 a. a. O. ist nicht etwa — wie vielfach angenommen wird — die den Transport veranlassende, sondern die denselben absendende Behörde, also regelmäßig die ausführende Polizeibehörde zu verstehen. Diese hat daher jedesmal zu prüfen und zu entscheiden, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient. Etwas hierauf bezügliche Wünsche der ersuchenden Behörde sind tunlichst zu berücksichtigen.

2. In Ziffer 6 Abs. 1 a. a. O.: Das für die Sammeltransporte vorgeschriebene Formular zum Transportzettel — mit den aus dem Wegfall der Eisenbahnfahrkarten und aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Aenderungen — ist auch bei denjenigen Transporten zu benutzen, die nur freidenweise mittels Jellenwagens bewirkt und zum Teil als Einzeltransporte oder noch durch die sogenannte Gebarmere-Korrespondenz in der Provinz Hannover ausgeführt werden. — Aus dem Transportzettel muß die Behörde, auf deren Ersuchen der Transport stattfindet, und das betreffende Altkennzeichen ersichtlich sein.

Wiederholt ist beobachtet worden, daß die in der Mandatsatzung vom 12. Dezember 1902 — II b 4810 — getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Anwendung verschiedenfarbiger Transportzettel nicht überall beachtet werden. Insbesondere sind Transportzettel von weißer Farbe auch für Gefangene benutzt worden, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befanden. — Da die Verwendung nicht zutreffender Formulare leicht zur unangelegten Behandlung des Gefangenen durch den Transportleiter und zu sonstigen Unzuträglichkeiten Anlaß geben kann, erlaube ich, die Transportbehörden auf die genaue Beachtung der erwähnten Bestimmungen von neuem hinzuweisen.

3. In Ziffer 6 Abs. 2: Um den von mehreren Seiten berichteten Unzuträglichkeiten, welche durch die Nichtbeachtung der an der Durchführung des Transports beteiligten Polizeibehörden entstanden sind, in Zukunft tunlichst vorzubeugen, bestimme ich, daß die absendende Behörde nicht nur die Polizeibehörde des Bestimmungsortes, sondern auch die Polizeibehörden derjenigen Zwischenstationen von dem Eintreffen des Gefangenen — nötigenfalls telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen hat, wo nach den Fahrplänen ein Wagenwechsel stattfindet, wo also demnach zur Empfangnahme der Transportierten rechtzeitig an dem Bahnhof anwesend sein müssen. Die betreffenden Stationen ergeben sich aus dem Reisebuche für die Gefangenenwagen.

4. In Ziffer 7 Abs. 2: Die Polizeibehörde, welche den Transport einleitet, trägt ihren mit der Wichtigkeitsbestimmung

versehene Forderungs-Nachweis über etwaige Haft-, Verpflegungs- und Transportkosten auf besonderem Bogen dem Transportzettel bei. — Können die Transportierten unterwegs in einem Polizeigefängnisse untergebracht werden, so fügen die betreffenden Polizeibehörden ihren Forderungsnachweis ebenfalls dem Transportzettel bei. In gleicher Weise sind die sonstigen — wie namentlich auch die durch die Abholung der Transportierten von dem Sammelwagen etwa entstehenden — Kosten in Rechnung zu stellen. Es wird sich dadurch erübrigen lassen, daß die gesamten durch einen Transport entstehenden Kosten nur von einer Stelle aus und zwar von derjenigen Behörde bzw. Anstalt zur Erstattung liquidiert werden, die den Transportierten am Bestimmungsorte in Empfang nimmt. Diese reicht zu dem Zwecke den Transportzettel mit sämtlichen Forderungsnachweisen dem Herrn Regierungspräsidenten desjenigen Bezirks ein, in welchem die Polizeibehörde, die den Transport eingeleitet hat, ihren Sitz hat. Am Schlusse des Transportzettels ist die hiernach in Frage kommende Regierung — für Berlin der Herr Polizeipräsident — zu bezeichnen.

Die Anweisung der aus Anlaß eines Sammeltransportes entstandenen Kosten erfolgt auf Kap. 95 Lit. 5 des Etats von der Verwaltung des Innern. Zur Vermeidung des Schreibwurfs und zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den mit der Anweisung „Zahlung und Berechnung der Transportkosten“ bezüglichen Dienststellen wird es sich empfehlen, daß die eingehenden Forderungsnachweise gesammelt und in bestimmten Zeitabschnitten — etwa allmonatlich — zur Zahlung angewiesen werden. Zu diesem Zwecke wird der zahlenden Kasse eine Zusammenstellung über die zur Erstattung gemeldeten Kosten unter Anschluß der als Belege dienenden Forderungsnachweise zuzufertigen sein.

Hinsichtlich der Mittelung der erwachsenen Transportkosten zu den gerichtlichen Akten verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

5. In die nach Ziffer 8 der „Allgemeinen Vorschriften“ zur Beförderung auf dem Transport zugelassenen kleinen Handpakete dürfen auch kleinere Geldbeträge — und zwar bis zum Betrage von 5 Mark — mitverpackt werden. Die Pakete müssen jedoch fest verschlossen — eventuell versiegelt — sein und dürfen nur so dem Transportleiter übergeben werden.

6. In Ziffer 9 a. a. O.: Die nach dieser Bestimmung von der absendenden Stelle mitzubringende Verpflegung ist bei Transporten von längerer als ein tägiger Dauer nur höchstens auf 1 Tag zu bemessen; die weitere Verpflegung ist von den Behörden der Zwischenorte zu verabfolgen. Auf dem Transportzettel sind die mitzubringenden Portionen seitens der verabsprechenden Stelle zu vermerken.

7. Wegen der Wiedererziehung der von zahlungsfähigen Transportierten oder sonstigen Verpflichteten zu erhaltenden Transportkosten und deren Berechnung bleibt Verfassung vorbehalten.

Indem ich erwarre, daß bei allseitiger Beachtung der ergangenen und oben ergänzten Bestimmungen die hier und da hervorgetretenen Unregelmäßigkeiten verschwinden werden und

